



Arbeitsgericht Hannover

Beschluss

83 GRa 1/26

In dem Verfahren

1. **Betriebsrat der** [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch die Betriebsratsvorsitzende, [REDACTED]
[REDACTED] Hannover
– Antragsteller und Beteiligter zu 1 –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange und Pascal Manthey Büro
Hannover, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

2. [REDACTED]
vertreten durch die Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED] Hannover
– Beteiligte zu 2 –

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] Hannover

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien einen **Vergleich** mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1. Es besteht Einigkeit, dass die Beteiligte zu 2. berechtigt ist, dass Modul „Fahrzeugzustand“ ab dem 01.05.2026 einzuführen. Der Beteiligte zu 1. erteilt hierzu seine Zustimmung.
2. Die Beteiligte zu 2. ermöglicht dem Beteiligten zu 1. mit Einführung Zugang zu dem mit dem Modul „Fahrzeugzustand“ erhobenen Daten.

3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, in der Betriebsvereinbarung zur Ortung und Telemetrie im Fahrdienst zu verhandeln und abzuschließen. Diese soll auch die Einführung des Moduls „Fahrzeugzustand“ beinhalten.
4. Die Beteiligten vereinbaren regelmäßige, feste monatliche Besprechungstermine an dem jeweils erstem Mittwoch eines jeden Monats, beginnend mit dem 03.06.2026, im Zusammenhang mit Nutzung des Moduls „Fahrzeugzustand“.
5. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Modul nicht zur Erhebung von Leistungs- und Verhaltenskontrolle, bis zum Abschluss einer abschließenden Betriebsvereinbarung genutzt werden darf. Für jeden Fall einer arbeitsrechtlichen Maßnahme, die ihren Grund in der Datenerhebung des vorstehenden Moduls hat, ist der Betriebsrat vorab zu informieren. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erhobenen Daten besteht ein Beweisverwertungsverbot.
6. Es besteht Einigkeit darüber, dass Gegenüber der Belegschaft eine gemeinsame Kommunikation über die Einführung des vorstehenden Moduls sowie die zukünftige Entwicklung des Fahrdienstes unter Beachtung des Erhalts von Arbeitsplätzen erfolgen.
7. Damit ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen 14 BV 5/25 erledigt.

Das Verfahren ist damit beendet.

Hannover, den 04.05.2026

Der Vorsitzende der 83. Kammer
des Arbeitsgerichts



Richter am Arbeitsgericht